



ZUKUNFTSTRENDS

zur Gebäudeheizung.

Was Sie zu aktuellen Gesetzesvorgaben wissen sollten



Klimaschutz mit BRAvour:
www.bra.nrw.de/klimaschutz

Mit Rat und Tat an Ihrer Seite

Wir möchten Ihnen mit diesem Ratgeber die aktuellen Vorgaben zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zur kommunalen Wärmeplanung (KWP) verdeutlichen und zukunftsfähige Trends für Ihre persönliche Wärmewende aufzeigen.

Mehr als die Hälfte des deutschlandweiten Endenergieverbrauchs für Gebäude wird zum Beheizen von Räumen benötigt und

hat damit einen wesentlichen Anteil an den Treibhausgasemissionen.

Um bis 2045 klimaneutral zu werden, müssen der Wärmebedarf der Gebäude gesenkt und fossile Brennstoffe durch Erneuerbare Energien ersetzt werden. Das Gebäudeenergiegesetz beschreibt dazu Regeln, zum Beispiel für Dämmungen des Hauses oder den Einbau einer neuen Heizung.

Welche Gesetzesvorgaben sind auch für mich wichtig?

1.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- Der Heizenergie-Bedarf der Wohngebäude wird sinken müssen und der Anteil Erneuerbarer Energien muss steigen, damit ab 2045 zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien geheizt werden kann (zum Beispiel mit Wärmepumpentechnik, Solarthermie, Biomasse, Biogas oder Fernwärme).
- Die Abhängigkeit vom Import fossiler Energien wird reduziert und CO₂-Emissionen werden verringert.
- Das Gesetz legt fest, welche energetischen Anforderungen Gebäude erfüllen müssen. Es enthält unter anderem Vorgaben zu Heizungstechnik und Wärmedämmung.
- Mit sozial gestaffelten Förderungen soll der Umstieg erleichtert werden.

2.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Wir als Kommunen haben die Aufgabe, einen kommunalen Wärmeplan unter Einbeziehung lokaler relevanter Beteiligten zu entwickeln, um die lokale Wärmewende zu gestalten und verbindlich festzulegen.



Was tun wir als kommunale Verwaltung für die Wärmeplanung?

Netzbetreiber und Versorger in den Kommunen haben im Rahmen der „kommunalen Wärmeplanung“ besondere Verpflichtungen. Fernwärmenetze sind bis 2045 umzurüsten. Sie sollen zum Beispiel mit Biogas, Wärme aus Geothermie und Solarthermie sowie mit grünem Wasserstoff betrieben werden. Die „kommunale Wärmeplanung“ dient hierbei als Grundlage und strategisches Planungsinstrument.

Aus einer Bestands- und Potenzialanalyse wird ein kommunaler Wärmeplan entwickelt, der Gebiete nach verschiedenen Wärmeversorgungsarten einteilt: Dezentrale Gebiete, Wärmenetz- und Wasserstoffgebiete. Informationen zum aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung in Hamm finden Sie unter

[hamm.de/kommunale-waermeplanung](https://www.hamm.de/kommunale-waermeplanung)

Was sind zukunftsfähige Heizungstechniken?

Im Neubau sind Wärmepumpen die am häufigsten installierten Heizungen. Auch in bestehenden Gebäuden können sie mittlerweile sparsam und klimafreundlich eingesetzt werden, wenn das Gebäude effizient gestaltet wurde. Grundsätzlich sollte geprüft werden, welche Lösung für Sie am sinnvollsten erscheint. Eine Wärmepumpe gewinnt Wärme aus der Umgebungsluft, dem Grundwasser oder dem Erdreich und wird idealerweise mit Sonnenstrom vom Dach unterstützt.

Wärmepumpen können auch als Hybridheizungen mit anderen Wärmeerzeugern kombiniert werden. So kann eine bestehende Heizungsanlage für den Übergang gegebenenfalls noch ergänzt werden. Auch Biomasseheizungen und Solarthermieanlagen oder Stromdirektheizungen können eine Alternative sein. Lassen Sie sich hierzu durch eine Energieberatung eine Einschätzung geben. Kontakte finden Sie auf der vorletzten Seite.



© Robert Poorten - stock.adobe.com

Wärmepumpen als zukunftsfähige Heizmethode

Wärme aus der Leitung – Welche Möglichkeiten habe ich?

Insbesondere in größeren Städten kann die **Fernwärme** eine sehr effiziente Form der Energieverteilung sein. Derzeitige Energiequellen hierfür sind die Müllverbrennung, Abwärme aus Industrieprozessen oder Abwärme aus Großkraftwerken. Geplant ist, dass **Wärmenetze** in der Zukunft zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien, zum Beispiel mit Biogas, Geothermie oder Solarthermie und unvermeidbarer Abwär-

me betrieben werden. Wenn Sie sich an ein Wärmenetz anschließen, sind die Investitionskosten für Sie eher niedriger, als wenn Sie eine eigenständige Heizungsanlage einbauen. Die Gesamtkosten sind aber von den Betriebskosten und dem Fernwärmepreis abhängig. Ggf. kann auch in einem Wärmenetz-Gebiet für Sie die Wärmepumpe die passende Lösung sein.

Ab wann betreffen mich die Vorgaben zum GEG und WPG?

Laut GEG muss eine neue Heizungsanlage zu mindestens 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden. Dies gilt aber zunächst für Neubaugebiete. Bei Bestandsgebäuden muss die Heizung erst dann getauscht werden, wenn sie nicht mehr repariert werden kann, abhängig von nachfolgend genannten Fristen..



Vorgaben und Fristen

Soll eine neue Heizung eingebaut werden, macht das GEG unabhängig vom kommunalen Wärmeplan Vorgaben fürs Heizen. Bietet der kommunale Wärmeplan am Standort des Bestandsgebäudes in Zukunft keine Wärmeversorgung über ein Wärme- oder Wasserstoffnetz, sind die GEG-Vorgaben erst Mitte 2028, in Großstädten Mitte 2026 einzuhalten. In kleinen Kommunen unter 100.000 Einwohner gelten erst Mitte 2028.

**Ab 01.01.2025
dürfen keine
Heizkessel mehr mit
fossilen Brennstoffen
betrieben werden.**

BESTAND

- in Großstädten ab 01.07.2026
- in kleinen Kommunen ab 01.07.2028



NEUBAU

- in Neubaugebieten seit 01.01.2024
- außerhalb von Neubaugebieten in kleinen Kommunen ab 01.07.2028
- außerhalb von Neubaugebieten in Großstädten ab 01.07.2026



Quelle: Verbraucherzentrale NRW

Übergangsregelungen

- Fünf Jahre lang können Sie übergangsweise eine neue Heizungsanlage ohne 65 Prozent Erneuerbare Energien einbauen und betreiben.
- In Mehrfamilienhäusern lässt das GEG eine Übergangsfrist von maximal 13 Jahren zu. Zum Beispiel wenn Sie eine Gasetagenheizung ersetzen möchten, langfristig aber planen, auf eine klimafreundliche Zentralheizung umzustellen.
- Sind Sie wirtschaftlich überfordert, können Sie von der Baubehörde von den GEG-Vorgaben befreit werden. Ggf. könnte auch eine Mietheizung für Sie interessant sein.

Tipp: Reduzieren Sie Ihren Wärmebedarf

Fossile Brennstoffe werden durch jährlich steigende CO₂-Abgaben immer teurer. Reduzieren Sie daher die Wärmeverluste über die Fassade, Fenster, Kellerdecke und das Dach, bevor eine neue Heizung eingebaut wird. Je weniger Wärme die Heizung liefern muss, desto kleiner kann ihre Leistung ausfallen. Dadurch wird sie günstiger, sowohl in der Anschaffung als auch im Betrieb. Für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen gibt es Zuschüsse. Zu dieser Fragestellung hilft eine Energieberatung.

Welche Förderung kann ich nutzen?

Für eine neue Heizungsanlage, wie zum Beispiel eine Wärmepumpe oder für den Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz, können Sie eine Zuschussförderung in Höhe von 30 bis maximal 70 Prozent der Investitionskosten beantragen. Die „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BEG EM) bietet eine Grundförderung in Kombination mit diversen Boni.

Beantragen und kombinieren Sie:

- **30 Prozent Grundförderung**
für den Umstieg auf das Heizen mit Erneuerbaren Energien
- **5 Prozent Effizienz-Bonus**
bei Wärmepumpen, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser genutzt wird oder in der Wärmepumpe ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird
- **20 Prozent Klimageschwindigkeits-Bonus**
bei selbst genutztem Wohneigentum, wo ein frühzeitiger Umstieg auf eine neue EE-Heizung bis Ende 2028 erfolgen soll, Ihre Gas- oder Biomasse-Heizung älter als 20 Jahre ist und diese fachgerecht demontiert und entsorgt wird
- **30 Prozent Einkommens-Bonus**,
wenn Sie Ihr Eigentum selbst nutzen und Ihr zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen unter 40.000 € liegt
- **2.500 € Emissionsminderungs-Zuschlag**
für Biomasse-Heizung, die besonderen Grenzwert für Feinstaub einhält

Wichtiges zur Antragstellung:

- Registrieren Sie sich auf dem **KfW-Kundenportal** „Meine KfW“ oder dem **BAFA-Portal** unter „Benutzerkonto“.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit voraussichtlichem Datum der Umsetzung der Maßnahme vorliegen. Integrieren Sie einen Passus mit aufschiebender oder auflösender Bedingung, falls die Förderung nicht zugesagt wird.

Wo finde ich Beratung und weitere Infos?

Energieberatungen bieten die Grundlagen für eine zukunftsfähige Wärmeversorgung in Wohnungen und Häusern. Nutzen Sie diese, denn sie sind die Basis, um die richtigen Entscheidungen zu treffen und um Fördermöglichkeiten zu erhalten.

Auch Fachplanungen und Energieberatungen selbst können gefördert werden.

Energieberatung zum Heizen

- www.verbraucherzentrale.nrw/energieberatung-heizen

Energieeffizienz-Experten für Energieberatungen

- www.energie-effizienz-experten.de

Fernwärme

- www.verbraucherzentrale.nrw/fernwaerme

Förderung von Heizungsanlagen

- www.verbraucherzentrale.nrw/heizungsfoerderung

Wie sinnvoll ist Ökostrom?

- www.verbraucherzentrale.nrw/oekostrom

Änderungen zum Gebäudeenergiegesetz

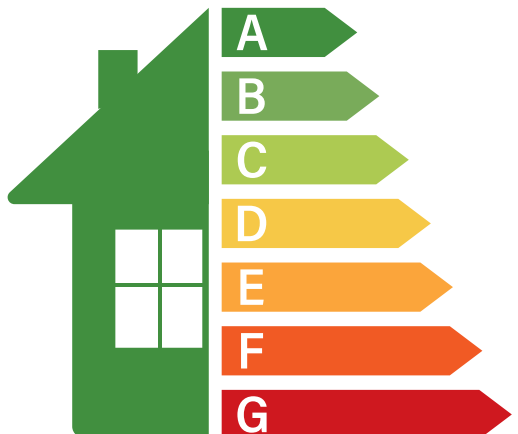
- url.nrw/GEG-Info-Verbraucherzentrale
- url.nrw/GEG-Info-Bundesregierung
- url.nrw/GEG-Info-Bundesamt

Fragen und Antworten zur kommunalen Wärmeplanung

- url.nrw/GEG-FAQ-Bundesregierung

Förderportal

- www.bra.nrw.de/-270



WIR SIND FÜR SIE DA!

Stadt Hamm

Theodor-Heuss-Platz 16
59065 Hamm

Kontakt

Tobias Garske
Telefon: 02381/17-7117
garske@stadt.hamm.de

Eine Übersicht aller verlinkten Seiten
im Zusammenhang mit der Klima-
kampagne „Klimaschutz mit BRA-
vour“ finden sie unter:

www.bra.nrw.de/-3078



EINE AKTION DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

IMPRESSUM

NRW.Energy4Climate GmbH

EUREF-Campus 1c, 40472 Düsseldorf
Telefon 0211 822 086-555
E-Mail kontakt@energy4climate.nrw
www.energy4climate.nrw
© NRW.Energy4Climate

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
Telefon 02931 82-0
E-Mail poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Druck

auf 100 % Recyclingpapier bei der Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung
Arnsberg

